

Negativberichterstattungen und Sammelklagen

Ein Zwischenstand

Als ich im Jahre 2001 in einem Vortrag darauf aufmerksam machte, Unternehmen bzw. Personen im Kapitalanlagebereich würden sich auf amerikanische Verhältnisse einstellen müssen, wurde dies damit abgetan, dies sei für Deutschland nicht zu befürchten.

Meine damalige Einschätzung scheint sich jedoch immer mehr zu bewahrheiten, wie folgende Beispiele verdeutlichen:

- Das Phänomen immer zahlreicher Anlegerschutzanwälte, die untereinander im Wettbewerb stehen, hat dazu geführt, dass Unternehmen des Kapitalanlagebereichs immer zahlreicheren medialen Angriffen und Vorverurteilungen ausgesetzt sind. Immer häufiger ist in der Kapitalanlagebranche, aber auch außerhalb derselben, festzustellen, dass die Presse mit Negativberichterstattungen aufwartet, die nicht die Folge seriöser Recherche sind, sondern als Ziel der Verunglimpfung von Marktteilnehmern dienen.
- Als neue Entwicklung zeichnet sich ferner ab, dass vermeintlich oder wirklich geschädigte Kapitalanleger damit eingeworben werden, sich an Anlegerinteressengemeinschaften zu beteiligen, um gegen Marktteilnehmer Haftungsprozesse zu führen.

Zur Negativberichterstattung

In Fachveröffentlichungen zum Thema Negativberichterstattungen wurde darauf hingewiesen, dass deren Ursachen in aller Regel nicht auf objektiven Recherchen beruhen. Vielmehr standen dahinter auch kommerzielle Interessen. In Anbetracht dessen sind die Instanzgerichte in der Vergangenheit sehr vorsichtig mit diesem Thema umgegangen, wenn z. B. Anleger den Kapitalanlagevertrieb mit der Begründung auf Schadensersatz verklagten, sie seien über Negativberichterstattungen nicht aufgeklärt worden. Der BGH lässt bisher keine abschließende Linie erkennen.

Einerseits erklärte der VI. Senat des BGH (16.11.2004 – VI ZR 298/03, NJW 2005, 279, dazu Wagner BKR 2005, 436, 438) kapitalmarkt intern nicht zum „Meinungsbildner“. Andererseits bestätigte aber derselbe VI. Senat des BGH (27.05.2003 – VI ZR 431/02) eine Entscheidung des OLG Stuttgart (27.11.2002 – 9 U 59/02, OLGR 2003, 187) per Nichtannahmebeschluss, ohne sich allerdings selbst mit diesem Thema im Detail auseinanderzusetzen, worin die Vetriebs-GmbH und deren Geschäfts-

Je stärker durch unwahre Negativberichterstattungen in Rechtspositionen Betroffener eingegriffen wird, umso höher ist die Recherchepflicht für Presse und Medien sowie deren dabei anzulegender Sorgfaltsmaßstab.



führer wegen unterlassener Aufklärung über Negativberichterstattungen aufgrund § 826 BGB zum Schadensersatz verurteilt worden waren.

Insbesondere im Hinblick auf den zuletzt angesprochenen Nichtannahmebeschluss des BGH wird man vorsichtshalber im Vertrieb davon ausgehen müssen, auch über Negativberichterstattungen in Brancheninformationsdiensten bzw. der Wirtschaftspresse aufzuklären. Und dies führt zu der Folgefrage, ob die von Negativberichterstattungen Betroffenen dem wehrlos ausgesetzt sind, wenn die Negativberichterstattungen nicht auf einer gründlichen Recherche beruhen bzw. sogar unwahr sind. Und hier sind Betroffene nicht wehrlos:

- Brancheninformationsdienste und die Wirtschaftspresse unterliegen zwar dem Pressefreiheitsrecht (Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG). Dessen Spiegelbild ist aber die Wahrheitspflicht, was eine Recherche- und Prüfungspflicht mit einschließt und ein Entstellen ebenso ausschließt wie das Verschweigen, z. B. durch Dritte finanziell beeinflusst worden zu sein. Je stärker durch unwahre Negativberichterstattungen in Rechtspositionen Betroffener eingegriffen wird, wozu auch das Persönlichkeitsrecht von Personen und Unternehmen gehören kann, umso höher ist die Recherchepflicht für Presse und Medien sowie deren dabei anzulegender Sorgfaltsmaßstab. Dabei behandelt die Rechtsprechung eine bewusst unvollständige Berichterstattung rechtlich wie eine unwah-

re Tatsachenbehauptung, wenn durch das Verschweigen von Tatsachen beim unbefangenen Durchschnittsleser ein falscher Eindruck entstehen kann, wie der BGH (22.11.2005 – VI ZR 204/04, NJW 2006, 601) jüngst judiziert hat.

- Werden dagegen unter Verletzung dieser Pflichten Negativberichte veröffentlicht, dann ist einerseits insoweit das Pressefreiheitsrecht (Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG) nicht mehr gegeben. Andererseits verstoßen unwahre Negativberichte unter voller Namensnennung der Betroffenen gegen deren zivilrechtlich und grundrechtlich geschütztes Persönlichkeitsrecht, so dass Schadensersatzansprüche bzw. Schadensersatzansprüche Betroffener möglich sind, worauf jüngst das Bundesverfassungsgericht (25.08.2005 – 1 BvR 2165/00, NJW 2006, 595) hingewiesen hat.
- Anleger, die Abonnenten von Brancheninformationsdiensten sind bzw. die entsprechende Zeitschrift entgeltlich erworben haben, können sogar vertragliche Schadensersatzansprüche geltend machen, wenn sie durch unwahre Negativberichterstattungen eine Fehlentscheidung getroffen haben und dadurch einen Schaden erlitten haben.

Zu Sammelklagen am freien Kapitalmarkt

Sammelklagen wie sie aus den USA bekannt sind, sind der deutschen Rechtsordnung fremd. Aber es gibt



Sammelklagen, wie sie aus den USA bekannt sind, sind der deutschen Rechtsordnung fremd.

inzwischen Vorgänge, die dem nicht unähnlich sind. Vermehrt ist festzustellen, dass sog. Anlegerschutzanwälte sich nicht mehr damit begnügen, Kapitalanleger auf unterschiedlichste Weise einzuwerben, um für diese Prozesse zu führen. Vielmehr häufen sich Fälle, in welchen Anlegerschutzanwälte sog. Anlegerinteressengesellschaften in der Art geschlossener Fonds u. a. in der Rechtsform der GbR initiieren, um Kapitalanleger diverser geschlossener Fonds einzubinden:

Besagte Anleger sollen solchen Anlegerinteressengesellschaften beitreten und eine Bareinlage erbringen. Gleichzeitig sollen sie ihre behaupteten Ansprüche gegen Initiatoren, Vertriebsgesellschaften, Anlageberater/-vermittler, Treuhänder, Kreditinstitute, Prospekt-herausgeber, Prospektgutachter etc. an besagte Anlegerinteressengesellschaften abtreten. Sie sollen sich ferner zu Nachschüssen bereit erklären. Erklärtes Ziel ist es, mit einem hohen, in die Millionen gehenden Streitwertvolumen erreichen zu wollen, als Gegner ernster genommen zu werden.

Dass damit seitens besagter Anwälte auch höhere Honorarforderungen verinnahmt werden können, ist eine nicht unwillkommene Folge dessen. Besagte Anleger werden publikumswirksam damit geworben, auf diese Weise werde zugleich für diese eine Risikominimierung betrieben. Und es wird damit geworben, die Anleger würden an dem, was die Anlegerinteressengesellschaft gewinnen würde, prozentual anteilig

entsprechend ihrer Beteiligungsquote partizipieren, so als ob das Gewinnen schon vorprogrammiert sei. Was dann passiert, wenn nicht gewonnen, sondern verloren wird, bleibt i. d. R. informationsmäßig gegenüber diesen Anlegern ausgespart. Und diese solchermaßen initiierten Anlegerinteressengesellschaften übernehmen es dann, die abgetretenen behaupteten Ansprüche zunächst außergerichtlich und oft auch gerichtlich durchsetzen zu wollen.

Dass Solches für die Anleger nicht ganz ungefährlich sein kann, belegt Folgendes:

Als Gesellschafter einer solchen Anlegerinteressengesellschaft in der Rechtsform einer GbR haften diese akzessorisch für Verbindlichkeiten besagter GbR gesamtschuldnerisch mit ihrem Privatvermögen, wie jüngst das LG Augsburg (22.12.2005 – 9 O 6067/04) entschieden hat. Die Anlegerinteressengesellschaft hatte nämlich in der 1. Instanz den Prozess verloren, so dass nicht nur die Anlegerinteressengesellschaft für die erheblichen Kosten des Rechtsstreites aufkommen musste, sondern auch jeder einzelne im Wege der Widerklage verklagte Kapitalanleger wurde als Gesamtschuldner auf die Anwalts- und Gerichtskosten verurteilt und haftete für diese Kostentragungspflicht der Anlegerinteressengesellschaft akzessorisch gem. § 128 HGB analog gesamtschuldnerisch mit dem jeweils eigenen Privatvermögen in vollem Umfang (nicht nur quotaal) und sah sich zudem auch entsprechenden Vollstreckungstiteln ausgesetzt. In der Berufungsinstanz machte das OLG Mün-

chen (30 U 77/06) deutlich, dies ebenso wie das LG zu sehen. Die einen jeden Anleger betreffende Kostenlast aufgrund vorgenannter gesamtschuldnerischer Haftung hatte sich durch das Berufungsverfahren erheblich vergrößert. Als entscheidend wurde vom LG und OLG angesehen, dass eine solche Anlegerinteressengesellschaft gegen Art. 1 § 1 RBerG verstieß und daher bereits die Abtretung von Forderungen seitens der Anleger an die Anlegerinteressengesellschaft wegen § 134 BGB nichtig war (dazu Loritz/Wagner WM 2007, 477 m. w. N.). Besagte Anleger hatten folglich unwirksam ihre behaupteten Ansprüche abgetreten, völlig nutzlos dafür noch Einlagen und Nachschüsse gegenüber der Anlegerinteressengesellschaft erbracht und sich zu all dem noch der zuvor beschriebenen extensiven gesamtschuldnerischen Haftung für die Anwalts- und Gerichtskosten zweier Instanzen ausgesetzt.

Fazit: Die Themen Negativberichterstattungen und Sammelklagen haben eine neue Eigendynamik erfahren. Mit dieser umzugehen, erfordert ein neues bzw. erneutes Nachdenken, auch wenn manches davon schon in den Jahren 2003 bis 2005 im Fachschrifttum diskutiert wurde, inzwischen aber in einer schnelllebigen Zeit wohl in Vergessenheit geraten ist. Es ist von Interesse, die weitere Entwicklung zu beobachten, um aus gemachten Erfahrungen von Marktteilnehmern Entwicklungslinien nachzeichnen zu können, die Aufschluss darüber geben können, wie man die zuvor skizzierten Überlegungen optimieren kann. ■

DR. KLAUS-R. WAGNER
Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für Steuerrecht
www.raun-wagner.de
K.-R.Wagner@t-online.de

i Wie man sich als Betroffener (Initiator, Vertriebsgesellschaft, Kreditinstitut etc.) auf Anlegerinteressengesellschaften einstellen kann, wird in Kürze in **FINANZWELT-online** aufgezeigt. Dabei wird verdeutlicht werden, dass es nicht ratsam ist, dann, wenn man von einer Anlegerinteressengesellschaft auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird, sich darauf einzulassen, als ob es nur um einen Anspruch mit einer immensen Summe gehe. Vielmehr ist auch interne Detailarbeit gefragt, um zunächst einmal eine Standortbestimmung vorzunehmen, da erst dann Chancen und Risiken abgewogen werden können.